

11. 1. Setzt §. 181 Nr. 2 St.G.B.'s zu seiner Anwendung voraus, daß eine von den beim Betriebe der Unzucht beteiligten Personen als Objekt der Unzucht anzusehen sei, und mit dieser der Schuldige in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern oder einem anderen der dort gedachten Verhältnisse stehe?

2. Wird §. 181 Nr. 2 St.G.B.'s gegen die Mutter in ihrem Verhältnisse zu einem großjährigen und selbständigen Sohne unanwendbar?

II. Straffenat. Urtr. v. 6. Mai 1887 g. L. Rep. 871/87.

I. Landgericht II Berlin.

Die Witwe D. hat in einer ihr von der Angeklagten mietsweise überlassenen Stube nicht nur mit anderen Männern, sondern auch mit dem unehelichen Sohne der Angeklagten mit Wissen und unter Duldung derselben Unzucht getrieben.

Da aber der nur zeitweise bei seiner Mutter sich aufhaltende Sohn damals bereits 24 Jahre alt und selbständig war, so ist vom ersten Richter §. 181 Nr. 2 St.G.B.'s für unanwendbar erachtet teils wegen der durch diese Vorschrift betroffenen Parallelverhältnisse, teils wegen der Wortfassung, wonach es auf das Verhältnis des Schuldigen zu solchen Personen ankommt, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist. Der Revision der Staatsanwaltschaft ist Folge gegeben.

Aus den Gründen:

Was zunächst die Parallelverhältnisse betrifft, so ist nicht zu bezweifeln, daß mittels der besonderen Strafvorschrift dem Mißbrauche

derjenigen Autorität und der Verletzung derjenigen Verpflichtungen hat entgegengetreten werden sollen, welche sich mit der Übernahme einer Vormundschaft, mit Unterricht und Erziehung unter den im Gesetze gekennzeichneten Umständen verknüpfen, die Dauer dieser Verhältnisse beherrschen und mit der Beendigung derselben erlöschen.

Ebenso wenig ist zu bezweifeln, daß dieselben Gründe, und zwar in erhöhtem Maße, Anlaß geben mußten, das elterliche Verhältnis in den Rahmen der besonderen Vorschrift einzubeziehen, da den Eltern mit der Pflicht, für Erziehung und Unterricht der Kinder zu sorgen, weitgreifende Rechte zur Regelung des Lebens derselben anvertraut und ein Autoritätsverhältnis mit ihrer Stellung verbunden ist, dem die Pflicht der Kinder zu Gehorsam und Ehrfurcht gegenübersteht (§§. 61 flg. II. 2 A.L.R.'s).

Gleichwohl besteht zwischen dem elterlichen und den ihm hier gleichgestellten Verhältnissen insofern ein wesentlicher Unterschied, als das Autoritätsverhältnis von Eltern zu den Kindern während deren Lebenszeit fortbauert. Es kann daher auch nicht gesagt werden, daß dies Elternverhältnis im Sinne des §. 181 Nr. 2 St.G.B.'s unter denselben Voraussetzungen für erloschen zu erachten sei, wie die gleichgestellten Verhältnisse: also beim Wegfalle von Unterricht oder Erziehung oder von den eine Vormundschaft bedingenden Umständen im Alter oder in sonstigen Eigenschaften der Kinder. Selbst wenn es möglich wäre, hierfür zu sicheren Grenzbestimmungen auf der Grundlage der Analogie zu kommen, so bliebe doch immer der über die Parallelverhältnisse hinausgehende besondere Inhalt des elterlichen Verhältnisses bestehen: das in der Sittlichkeit begründete elterliche Ansehen, ebenso wie die elterliche Pflicht, das sittliche und sonstige Wohl der Kinder zu fördern, nicht zu untergraben.

Es findet sich denn auch im Strafgesetze keine Andeutung, daß Eltern und Kinder unter gewissen Voraussetzungen als Fremde behandelt werden sollen, wenn §. 181 Nr. 2 in Frage steht. Weder eine Altersgrenze, wie etwa in §. 173 Abs. 4 St.G.B.'s, oder im Großjährigkeitsgesetze vom 17. Februar 1875, ist gegeben, noch ein sonstiges Unterscheidungsmerkmal.

Es ist nicht unterschieden zwischen Töchtern und Söhnen, bei diesen nicht zwischen Knaben und Erwachsenen oder Selbständigen. Eine solche oder eine anderweitig festzustellende Unterscheidung ist

auch dadurch nicht angezeigt, daß §. 181 Nr. 2 St.G.B.'s von solchen Personen spricht, „mit welchen die Unzucht getrieben ist“.

Nach den Ausführungen des ersten Urtheiles sollen dadurch nur solche Personen, „welche das Objekt der Unzucht sind“, bezeichnet sein. Dieser Ausdruck ist mehrdeutig; es fragt sich, wer dem Objekte gegenüber als Subjekt in Betracht zu ziehen sei; ob die bei der Unzucht mitbeteiligte Person, oder die der Unzucht Voranschub leistende Person oder beide.

Der erste Richter faßt beide Personen ins Auge, wenngleich er vorzugsweise den Kuppler der verkuppelten Person gegenüberstellt. Er erwähnt dabei solche Fälle, in denen die verkuppelten Personen „anderen überliefert und preisgegeben werden“; er weist hin auf das gemeine deutsche Strafrecht, wie es in der Preussischen Halsgerichtsordnung Art. 122 sich darstellte, und auf das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 Art. 220, um darzulegen, daß nur ein „Gebrauchlassen“, ein „Überlassen“ von Kindern im §. 181 Nr. 2 St.G.B.'s als den Thatbestand erfüllend angesehen werden könne, zumal anderen Falles nicht zu sagen gewesen wäre: „Personen, mit welchen...“, sondern „Personen, welche die Unzucht treiben“.

Es fragt sich zunächst, ob §. 181 Nr. 2 St.G.B.'s zur Anwendung komme, sofern der „Schuldige“, also die der Kuppelei beschuldigte Person, nur zu einer der bei der Unzucht beteiligten Personen im Verhältnisse von Eltern zu Kindern, oder einem gleichgestellten Verhältnisse stehe; oder ob jedesmal erst zu untersuchen sei, wer bei dem Treiben der Unzucht als Objekt erscheine, und ob mit dieser Person jenes Verhältniß bestehe.

Die Ausdrucksweise der Strafvorschrift: „Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist“, könnte zu einer, dem ersten Urtheile entsprechenden Auslegung um deswillen führen, weil im §. 174 St.G.B.'s die gleiche Wendung gebraucht ist, indem dort von Vormündern, Beamten und anderen Personen gesprochen wird, welche „mit ihren Pflégbefohlenen“ unzüchtige Handlungen vornehmen. Allein im §. 174 St.G.B.'s ist von Handlungen die Rede, welche unmittelbar solchen Personen gegenüber verübt werden, die in gewissem Umfange der Leitung und dem Willen der Handelnden unterworfen sind. Im §. 181 St.G.B.'s, wie in §. 180 a. a. O. sind

dagegen Handlungen mit Strafe bedroht, welche die zwischen anderen ins Werk zu setzende Unzucht erleichtern oder fördern sollen.

Dies kann ebensowohl dadurch geschehen, daß die durch die Kuppelci betroffene Person zum Subjekte, wie dadurch daß sie zum Objekte der zu betreibenden Unzucht gemacht wird.

Der Vormund, welcher dem erwachsenen männlichen Mündel ein Zimmer verschafft, wohin dieser sich ungestört Frauenspersonen zur Unzucht mitbringen kann und mitbringt, erscheint nicht weniger strafbar als der Vormund, der sein Mündel der Verführung durch Frauenspersonen überläßt.

Die Mutter, welche ihre Tochter unter Verschaffung geeigneter Gelegenheit veranlaßt, einen Mann zur Weischlafsvollziehung zu bewegen, erscheint nicht minder strafbar als die Mutter, welche ihre Tochter mißbrauchen läßt.

Daß bei der Verübung von Unzucht die weibliche Beteiligte nicht schlechthin als Objekt der Unzucht angesehen werden könne, ist zweifellos und hierbei überhaupt zwischen Subjekt und Objekt zu unterscheiden, schlechterdings ausgeschlossen. Die Beteiligten treiben miteinander Unzucht, jeder also mit dem anderen; jeder ist Subjekt und Objekt zugleich.

Der §. 181 Nr. 2 St.G.B.'s läßt sich daher auch nicht dahin auslegen, daß zunächst zu ermitteln sei, ob eine der Unzucht treibenden Personen etwa unter Widerstreben, oder vermöge Verführung oder sonstiger Beeinflussung zur Unzucht gebracht worden, um dann deren Verhältnis zum Kuppler zu erörtern; es kommt nur darauf an, ob eine von den bei dem Betriebe der Unzucht beteiligten Personen in einem solchen Verhältnisse zum Kuppler steht, wie §. 181 Nr. 2 a. a. O. voraussetzt.

Was die weitere Frage betrifft, inwiefern eine beim Betriebe der Unzucht beteiligte Person der wegen Kuppelci beschuldigten Person als „Objekt“ gegenüberstehend gedacht werden müsse, so hängt deren Beantwortung lediglich von der Erörterung ab, was als „Kuppelci“ im Sinne des §. 181 St.G.B.'s aufzufassen sei; ob insbesondere auch Unterlassungen unter Umständen zur Erfüllung des Thatbestandes genügen.

Kuppelci im Sinne des §. 181 St.G.B.'s begeht zufolge §. 180 a. a. O., wer durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Ver-

Schaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet. Mehr verlangt — abgesehen von den in Nr. 1. 2 des §. 181 St.G.B.'s enthaltenen besonderen Erfordernissen — hier zur Erfüllung des Begriffes der „Kuppelei“ das Gesetz nicht. Der Unzucht leistet Vorschub, wer ihrem Betriebe objektiv günstigere Bedingungen bietet, als vor dem bestanden,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 166. 259, Bd 8 S. 237, Bd. 11 S. 151 u. a.;

es wird ferner vom Gesetze gefordert, daß ein solches Vorschubleisten durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit erfolge.

Es wird nicht mehr gefordert. Es wird insbesondere nicht verlangt, daß noch durch Zureden, Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch des Ansehens, eine Gewaltbefugnis, wie sie der Vater oder Vormund besitzt, oder in anderer Weise bestimmend eingewirkt werde auf eine der Personen, deren Unzucht eine Förderung zu teil werden soll.

Es wird aber andererseits mehr verlangt als bloßes Dulden von Vorgängen, deren Verhütung aus rechtlichen und aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann.

Durchaus verschieden von einem derartigen Dulden ist das Unterlassen des pflichtmäßigen Gebrauches rechtlicher Befugnisse; denn dadurch können in der That der Unzucht günstigere Bedingungen geschaffen werden, als sie bei Wahrung der im bestehenden Rechte begründeten Befugnisse gegeben waren. In der Unterlassung der Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Vermieter ebenso, wie in der Unterlassung des Einspruches gegen die Benutzung der eigenen Wohnräume zur Unzucht kann beispielsweise ein Vorschubleisten durch Gewährung von Gelegenheit gefunden werden, wie dies in einer Reihe von Urteilen des Reichsgerichtes anerkannt worden ist. Es genügt hier auf die Ausführung in Bd. 7 S. 121/2 der Entsch. in Straff. zu verweisen.

Die Feststellung, daß Unzucht „geduldet“ sei, genügt demnach noch nicht, um eine „Vorschubleistung durch Gewährung von Gelegenheit“ im Sinne der §§. 180. 181 St.G.B.'s für gegeben zu erachten. Es bedarf im einzelnen Falle der Prüfung, ob im Dulden eine Gewährung zu finden sei. . . .

Es ist denkbar, daß der Sohn sich wider den Willen der Mutter in deren Wohnung aufhalte und daß er auch, trotz ihres ernstlichen Einspruches, dort Unzucht treibe; in solchem Falle würde von strafmäßigem Dulden ohne weiteres nicht die Rede sein können.

Im vorliegenden Falle aber hat nach den Urteilsgründen die Mutter ihrem Sohne durch ihr Verhalten den Betrieb der Unzucht in ihrer Wohnung freigegeben, die Gelegenheitsstätte dazu gewährt. Nur zeitweise hielt sich der Sohn nach dem ersten Urteile bei seiner Mutter auf, und die Person, mit der er geschlechtlich verkehrte, wohnte bei der Mutter zur Miete.

Der Mutter stand das Recht zu, ihr elterliches Ansehen zur Verhütung der Unzucht zu gebrauchen; wenn dies wirkungslos war, gegen den Sohn das Hausrecht (§. 123 St.G.B.'s), gegen die Mieterin das Kündigungsrecht in Anwendung zu bringen. That sie das nicht, so gewährte sie eben ihre Wohnräume zur Unzucht und erfüllte damit den Thatbestand der Ruppelei in dem Sinne, welchen das Strafgesetzbuch damit verbindet.

Die Bedenken, welche aus dem Worte „verfuppeln“ und aus rechtsgeschichtlichen Betrachtungen vom ersten Richter hergeleitet sind, fallen den Bestimmungen gegenüber nicht in Betracht, welche das geltende Recht gegeben hat.

Es bedarf demnach keines näheren Eingehens auf Streitfragen, welche dem früheren gemeinen Rechte angehören und an das frühere bayerische Strafrecht sich anschließen könnten. Daß in älteren Strafgesetzbuchungen die Ruppelei eine andere, mehrfach eine engere Abgrenzung gefunden hat, als im geltenden Reichsstrafgesetzbuche, ist zuzugeben; die Annahme würde indes nicht zutreffen, daß die Worte „gebrauchen lassen“ im Art. 122 der Preussischen Halsgerichtsordnung in dem vom ersten Richter ihnen beigemessenen Sinne seiner Zeit zur Anwendung gebracht seien. Daß auch „negative“ Handlungen (Unterlassungen), daß insbesondere Konnivenz den Thatbestand zu erfüllen geeignet sei, wurde gerade in bezug auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern — beiderlei Geschlechtes —, unter Hinweisung auf das im Art. 122 a. a. O. angezogene römische Recht, von den Rechtslehrern regelmäßig anerkannt. . . .